DAMM & MANN

Damm & Mann · Ballindamm 1 · 20095 Hamburg

**Per E-Mail an bk5-postfach@bnetza.de**
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 5
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

**Renate Damm** †
Rechtsanwältin (bis 2022)
**Prof. Dr. Roger Mann**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
**Dr. Thomas Brach**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
**Dr. Holger Nieland**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
**Stephanie Hartwig**
Rechtsanwältin

**DAMM & MANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB**
Amtsgericht Hamburg PR 1159

Ballindamm 1
20095 Hamburg
Tel.: +49 - (040) – 460028 - 0
Fax: +49 - (040) – 460028 - 10
www.damm-mann.de
mail@damm-mann.de

30.10.2026
[redacted]

**Beabsichtigte Entscheidung im Maßgrößenverfahren (Postentgelte)**
**Ihr Zeichen: BK5-26/001**
**Stellungnahme des Bundesverband Briefdienste e.V. (BBD)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Lamoratta,
sehr geehrter Damen und Herren Mitglieder der Beschlusskammer 5,

namens und im Auftrag des Bundesverband Briefdienste e.V. (BBD), Zerndorfer Weg 11, 13465 Berlin, nehmen wir zu der am 12.10.2026 veröffentlichten beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer im Maßgrößenverfahren zu Postentgelten Stellung. Die auf uns lautende Vollmacht unseres Mandanten ist diesem Schreiben beigefügt.

Ausweislich der beabsichtigten Entscheidung beabsichtigt die Beschlusskammer, der Deutsche Post AG (DPAG) für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 für die Price-Cap-Körbe 1 (Brief) und 2 (Teilleistungen und Postzustellungsaufträge) einen durchschnittlichen

Preiserhöhungsspielraum von jeweils 20,35 % einzuräumen. Konkrete Vorgaben für die Nutzung des Preiserhöhungsspielraums innerhalb der jeweiligen Körbe sieht die beabsichtigte Entscheidung nicht vor. Die Nebenbedingungen, welche unter Ziffer 7.a) des Tenors der beabsichtigten Entscheidung vorgesehen sind, beschränken sich auf die Rezeption der Regelungen des § 39 Abs. 1 PostG und des § 39 Abs. 4 PostG.

Der BBD ist der Ansicht, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und das Marktverhalten der DPAG es gebieten, dass die Beschlusskammer der DPAG konkrete Vorgaben für die Nutzung des Preiserhöhungsspielraums macht und – zuvörderst – die von der Beschlusskammer beabsichtigte Korbbildung überprüft. Nach Ansicht des BBD sprechen die tatsächlichen Marktgegebenheiten dafür, dass die Bündelung der Teilleistungen Basis einerseits und der Teilleistungen E+1 andererseits in demselben Korb nicht den Maßgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 PostG entspricht.

Dazu stellen wir im Einzelnen Folgendes fest:

1. Die DPAG hat mit den als

**Anlagenkonvolut 1**

vorgelegten Schriftstücken darüber informiert, welche Entgelte für ihre Briefdienstleistungen sie ab dem 01.01.2027 verlangen will.

Für die Vollprodukte sind erhebliche Preiserhöhungen vorgesehen. Die Entgelte für die Teilleistungen Basis sollen demgegenüber vergleichsweise gering steigen. Die Entgelte für die Teilleistungen E+1 sollen nicht nur stärker als die Entgelte für die Teilleistungen Basis, sondern auch noch deutlich stärker als die Entgelte für die Vollprodukte steigen.

Das Entgelt für das Basisprodukt Standardbrief soll zum Beispiel von 0,95 Euro auf 1,15 Euro und damit um rund 21,1 % steigen. Das Entgelt für die Teilleistung BZA Standardbrief (ab 25.001 Sendungen) soll von 0,532 auf 0,598 Euro und damit um lediglich rund 12,4 % steigen. Das Entgelt für die Teilleistung E+1 BZA Standardbrief (ab 25.001 Sendungen) soll von 0,551 Euro auf 0,932 Euro und damit um rund 69,1 % steigen. Der Entgeltunterschied zwischen den beiden Teilleistungsvarianten soll sich damit von bislang 1,9 Cent auf zukünftig 33,4 Cent erhöhen.

Bei dem für die Zukunft vorgesehenen Entgelt für den Standardbrief in Höhe von 1,15 Euro und dem für die Zukunft vorgesehenen Entgelt für die Teilleistung BZA in Höhe von 0,598 Euro erhöht sich – bei überschlägiger Betrachtung – der Betrag, der auf den Beförderungsabschnitt „Briefkasten – BZA" entfällt, auf 0,552 Euro (1,15 Euro abzüglich des Entgelts für die Teilleistung BZA Basis in Höhe von 0,598 Euro). Damit entfallen 67 % der beabsichtigten Entgelterhöhung beim Vollprodukt Standardbrief um 0,20 Euro beim Vollprodukt auf den ersten Beförderungsabschnitt „Briefkasten – BZA" (0,552 Euro gegenüber 0,418 Euro). Demgegenüber entfallen auf den Abschnitt „BZA – BZE" lediglich 3 % und auf den Abschnitt „BZE – Empfänger" 30 % der von der DPAG geplanten Preissteigerung.

2. Nachvollziehbar ist das nicht ansatzweise. Steigerungen der Personal- und Transportkosten betreffen grundsätzlich sämtliche Beförderungsabschnitte. Der letzte Beförderungsabschnitt („BZE – Empfänger") ist besonders personal- und transportkostenintensiv. Während bei der Einsammlung der Sendungen im ersten Beförderungsabschnitt lediglich eine vergleichsweise geringe Zahl öffentlicher Briefannahmestellen, insbesondere Briefkästen, angefahren werden muss, erfordert die Zustellung auf der „letzten Meile" aufgrund der Vielzahl einzelner Zustelladressen deutlich umfangreichere Beförderungsleistungen.

Die E+1-Beförderung mag aufgrund ihrer besonderen Leistungsanforderungen einen höheren Kostenaufwand verursachen als die Basis-Beförderung. Dieser Umstand besteht jedoch bereits heute und ist auch in den derzeit genehmigten Entgelten für die Teilleistungen E+1 berücksichtigt. Die nunmehr vorgesehene erhebliche Ausweitung des Entgeltunterschieds zwischen den Teilleistungen Basis und den Teilleistungen E+1 ist daher mit dem höheren Kostenaufwand als solchem nicht zu erklären. Die Ausweitung des Entgeltunterschieds könnte allenfalls dann sachgerecht sein, wenn es bei den Leistungsmerkmalen, welche die Teilleistung E+1 von der Teilleistung Basis unterscheidet, höhere Kostensteigerungen als bei den sonstigen Leistungsmerkmalen gäbe. Dafür ist indes nichts ersichtlich.

Gegen höhere Kostensteigerungen spricht vielmehr, dass die Zusatzentgelte für Einschreiben nach den Planungen der DPAG unverändert bleiben sollen, obwohl auch diese regelmäßig am nächsten Werktag zugestellt werden. Soweit die Einschreiben und die Teilleistungen E+1 dieselben beschleunigten Sortier-, Transport- und Zustellprozesse erfordern, wäre zu erwarten, dass sich Kostensteigerungen bei den betref-

fenden Prozessen auf die Kalkulation beider Produkte auswirken. Erhöhen will die DPAG aber nur die Teilleistungsentgelte E+1.

Nicht nachvollziehbar sind auch die von der DPAG geplanten Entgeltänderungen im Verhältnis der Teilleistung E+1 BZA zur Teilleistung E+1 BZE. Während das Entgelt für die Teilleistung E+1 BZA (ab 25.001 Sendungen) beim Standardbrief von 0,551 Euro auf 0,932 Euro und damit um 0,381 Euro (rund 69,1 %) steigen soll, ist für die Teilleistung E+1 BZE beim Standardbrief eine Erhöhung von 0,523 Euro auf 0,897 Euro und damit um 0,374 Euro (71,51 %) vorgesehen. Der Entgeltabstand zwischen den Teilleistungen E+1 BZA und den Teilleistungen E+1 BZE erhöht sich somit lediglich von bislang 0,028 Euro auf künftig 0,035 Euro, mithin um gerade einmal 0,007 Euro.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Beförderungsleistungen ist das nicht zu verstehen. Anders als BZE-Sendungen müssen BZA-Sendungen zusätzlich zwischen den Briefzentren transportiert werden. Demgemäß wird in der beabsichtigten Entscheidung (S. 40) ausdrücklich auf zusätzliche Transportkosten im Zusammenhang mit der E+1-Beförderung verwiesen. Genannt werden insbesondere zusätzliche Fahrten auf Langstrecken sowie „Vorabzüge". Soweit diese Maßnahmen den Transport zwischen den Briefzentren betreffen, müssten die damit verbundenen Mehrkosten in erster Linie bei den BZA-Sendungen anfallen und sich entsprechend stärker in deren Entgeltentwicklung niederschlagen.

3. Die erheblichen Unterschiede zwischen den angekündigten Entgelterhöhungen sowie deren Verteilung auf die einzelnen Abschnitte der Gesamtbeförderungskette vom Absender bis zum Empfänger indizieren massive Verstöße der von der DPAG geplanten Entgelte gegen das Missbrauchsverbot gemäß § 39 Abs. 1 PostG, insbesondere das Konsistenzgebot gemäß § 39 Abs. 4 PostG.

Die in der beabsichtigten Entscheidung vorgesehenen Nebenbedingungen genügen nicht, um einer derart missbräuchlichen Nutzung des Preisänderungsspielraums innerhalb der einzelnen Price-Cap-Körbe sowie einer inkonsistenten Entgeltentwicklung durch die DPAG wirksam entgegenzuwirken.

Die beabsichtigte Entscheidung enthält, abgesehen von der besonderen Regelung für Brief International zum Kilotarif, keine spezifischen Vorgaben zur Verteilung des Preisänderungsspielraums auf die einzelnen Produkte innerhalb eines Korbs. Die un-

ter Ziffer 7.a) des Tenors der beabsichtigten Entscheidung vorgesehenen Nebenbedingungen beschränken sich, wie bereits angemerkt, auf die Rezeption der gesetzlichen Bestimmungen des § 39 Abs. 1 PostG und des § 39 Abs. 4 PostG.

Gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 PostG müssen die festzulegenden Maßgrößen jedoch Nebenbestimmungen umfassen, die geeignet sind, einen Missbrauch im Sinne des § 39 PostG zu verhindern. Nach § 45 Abs. 5 Nr. 3 PostG hat die Bundesnetzagentur zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Preisdifferenzierungen innerhalb eines Korbs durchgeführt werden können. In der beabsichtigten Entscheidung findet das jedoch keinen Niederschlag.

Konkrete Vorgaben der genannten Art sind umso dringlicher geboten, als die DPAG durch ihre Mitteilung, welche Entgeltänderungen sie plant, klar zu erkennen gegeben hat, dass sie in Teilen missbräuchliche Entgelte verlangen will. Dem ist unseres Erachtens bereits auf der (ersten) Stufe des Price-Cap-Verfahrens – und nicht erst im anschließenden Entgeltgenehmigungsverfahren – durch zweckmäßige Nebenbestimmungen Rechnung zu tragen.

Das gilt umso mehr, als die Beschlusskammer bei ihren Berechnungen zu den preisinduzierten Mengen- und Erlöswirkungen ausdrücklich von gleichmäßigen prozentualen Preiserhöhungen innerhalb der einzelnen Körbe ausgeht (Beabsichtigte Entscheidung, S. 57 f.). Die von der DPAG angekündigten Entgelterhöhungen weichen erheblich von dieser Annahme ab. Das wirft die Frage nach der Belastbarkeit der Prognosen, welche die Beschlusskammer der beabsichtigten Entscheidung zugrunde gelegt hat, auf. Insbesondere bleibt offen, ob die ermittelten Mengen- und Erlöswirkungen bei einer derart unterschiedlichen Verteilung der Preissteigerungen innerhalb der einzelnen Körbe, wie die DPAG sie plant, Bestand haben.

4. Letztlich steht nach dem Vorstehenden in Frage, ob die Bündelung der Teilleistungen Basis einerseits und der Teilleistungen E+1 andererseits in einem Korb (Korb 2) den Maßgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 PostG entspricht.

Danach ist es für die Zusammenfassung verschiedener Dienstleistungen in einem Korb erforderlich, dass sich die erwartete Stärke des Wettbewerbs bei diesen Dienstleistungen nicht wesentlich unterscheidet.

Nach Einschätzung des BBD ist der Wettbewerb bei den Teilleistungen Basis deutlich stärker ausgeprägt als bei den Teilleistungen E+1. Die geplanten Entgeltänderungen der DPAG untermauern diese Einschätzung. Denn offenbar sieht die DPAG sich bei den Teilleistungen E+1 unter einem so geringen Wettbewerbsdruck, dass sie zum Beispiel bei der Teilleistung E+1 BZA Standardbrief keine Nachteile erwartet, wenn sie das Entgelt um rund 69 % erhöht – anders als bei der entsprechenden Teilleistung Basis BZA, bei der das Entgelt um lediglich 12,41 % steigen soll.

5. Das Price-Cap-Verfahren eröffnet grundsätzlich Spielräume für unterschiedliche Entgeltentwicklungen. Die Einhaltung eines durchschnittlichen Price-Cap-Spielraums allein lässt jedoch noch keinen Rückschluss auf die Vereinbarkeit der konkreten Entgeltgestaltung mit den Anforderungen des § 39 PostG zu.

   Demgemäß hat die Beschlusskammer im Maßgrößenbeschluss BK5-24/003 vom 11.11.2024 (S. 136) klargestellt, dass sich jede einzelne im Price-Cap enthaltene Basis- und Zusatzleistung an ihren konkreten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren hat. Auch die jetzt beabsichtigte Entscheidung (S. 147) bekräftigt diese Anforderung und verweist auf die Notwendigkeit der Konsistenz zwischen den Entgelten für Zugangsleistungen und Endkundenleistungen gemäß § 39 Abs. 4 PostG.

   Dem muss durch entsprechende Maßgaben in der beabsichtigten Entscheidung Rechnung getragen werden. Wie wichtig das ist, verdeutlichen insbesondere die von der DPAG geplanten Entgeltänderungen bei den Teilleistungen, welche nach Einschätzung des BBD allein auf die missbräuchliche Verdrängung der Wettbewerber der DPAG gerichtet sind.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

# Pressemitteilung

## Deutsche Post AG passt Briefporto und Produkte zum 1. Januar 2027 an

- Wegen deutlich steigender Kosten: Bundesnetzagentur gibt grünes Licht für notwendige Preiserhöhungen
- Standardbrief soll ab Januar 2027 1,15 Euro kosten
- Briefporto damit weiter deutlich unter europäischem Durchschnitt
- Reguläre Anpassung der nicht-regulierten Preise für Geschäftskundenpakete
- Ebenfalls ab Januar 2027: Klarere Trennung von Dokumenten- und Warenversand
- Neu: Päckchen künftig mit Sendungsverfolgung und Haftung

**Bonn, 20. Oktober 2026**: Die Deutsche Post AG plant, das Briefporto für Privatkunden zum 1. Januar 2027 anzupassen. Vorbehaltlich der abschließenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur kostet der Standardbrief in Deutschland künftig 1,15 Euro statt wie bisher 95 Cent. Dieser Preis liegt – trotz eines höheren Kostenniveaus in Deutschland und steigenden, staatlich auferlegten Lasten – weiterhin deutlich unter dem europäischen Durchschnitt von 1,52 Euro. Auch die anderen Privatkundenprodukte für den nationalen Briefversand (Postkarte, Kompakt-, Groß- und Maxibrief) werden angepasst. Darüber hinaus erhöht die Deutsche Post die Preise für bestimmte Geschäftskundenbriefe (sog. Teilleistungen). Im internationalen Versand sind ebenfalls Änderungen geplant: So wird beispielsweise der Standardbrief ins Ausland künftig 1,45 Euro kosten. Die neuen Briefpreise gelten für zwei Jahre. Grundlage ist der von der Bundesnetzagentur in Aussicht gestellte Preiserhöhungsspielraum von 20,35 Prozent für Briefe.

**Nikola Hagleitner, Vorständin Post & Paket Deutschland**: "Die Briefmengen sinken seit Jahren deutlich, während die Personal-, Energie- und Sachkosten steigen. Gleichzeitig müssen wir auch künftig ein flächendeckendes Netz aus Briefkästen und Filialen für ganz Deutschland vorhalten. Wenn immer weniger Briefe über diese Infrastruktur laufen, steigen die Kosten pro Brief zwangsläufig. Außerdem investieren wir jährlich rund eine Milliarde Euro in die Zukunft des deutschen Post- und Paketnetzes, z. B. in emissionsfreie Fahrzeuge, bessere Arbeitsplätze, digitale Services sowie Pack- und Poststationen. Diese Investitionen sind notwendig, um die flächendeckende und zuverlässige Postversorgung auch künftig sicherzustellen. Anders als in vielen anderen europäischen Ländern erfolgt dieser Umbau ohne staatliche Unterstützung. Deshalb sind Preiserhöhungen unvermeidbar."



DHL Group
Charles-de-Gaulle-Str. 20
53113 Bonn
Deutschland

Telefon +49 228 182-9944

E-Mail pressestelle@dhl.com
Website group.dhl.com

Über die neuen Paketpreise für Privatkunden ab Januar 2027 wird das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

Für Verbraucher bleiben die Auswirkungen überschaubar: Im Durchschnitt geben private Haushalte laut dem Statistischen Bundesamt etwas mehr als vier Euro pro Monat für Brief- und Paketdienstleistungen aus. Die jetzt geplanten Anpassungen bedeuten damit eine Mehrbelastung von monatlich lediglich rund 75 Cent.

**Deutsche Post AG passt auch Preise für Geschäftskundenpakete ab 1. Januar 2027 an**

Auch für Geschäftskunden passt die Deutsche Post ab 1. Januar 2027 die Paketpreise an. Diese Anpassung steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der aktuellen Entscheidung der Bundesnetzagentur, da Geschäftskundenpreise nicht Teil dieses Verfahrens sind. Grund sind auch hier die gestiegenen Kosten für Personal, Transport und Infrastruktur. Über die konkreten Änderungen werden die Geschäftskunden in den kommenden Wochen individuell informiert.

Gleichzeitig baut die Deutsche Post AG ihr Serviceangebot weiter aus: Ab Frühjahr 2027 können Geschäftskunden ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, Pakete direkt an eine Packstation zustellen zu lassen, ohne dass dafür eine vorherige Registrierung oder Postnummer erforderlich ist. Damit wird der Empfang von Sendungen noch einfacher und flexibler. Zudem soll das Netz aus Packstationen, Poststationen sowie anbieteroffenen DeinFach-/myflexbox-Automaten bis 2030 deutlich auf rund 50.000 Automaten wachsen.

Alle oben genannten Preisänderungen betreffen den nationalen und internationalen Brief- und Paketversand des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland, nicht den DHL Express-Versand.

**Ebenfalls zum 1. Januar 2027: Einfacheres Produktangebot**

Zum 1. Januar 2027 vereinfacht die Deutsche Post außerdem ihr Produktangebot. Künftig gilt noch klarer: Dokumente am besten in den Brief, Waren ins Paket. Damit wird die Auswahl des passenden Produkts für Kundinnen und Kunden einfacher und transparenter. Briefsendungen dürfen künftig noch bis zu drei Zentimeter hoch sein – so, wie es auch der Weltpostverein als maßgebliches internationales Gremium für den Dokumentenversand vorgibt. Gleichzeitig werden die Formate stärker an die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden angepasst. So wird der Großbrief auf drei Zentimeter Höhe

und ein Kilogramm Gewicht erweitert. Der Maxibrief darf künftig bis zu zwei Kilogramm wiegen und erhält größere Längen- und Breitenmaße. Der nationale Maxibrief mit Zusatzentgelt entfällt.

Für den Warenversand stehen weiterhin die DHL-Päckchen und -Paketprodukte sowie die Warensendung zur Verfügung. Eine wichtige Neuerung betrifft das Päckchen: Ab Januar 2027 sind Sendungsverfolgung und eine Haftung bis 20 Euro automatisch enthalten. Damit erhalten Kundinnen und Kunden mehr Transparenz und Sicherheit beim nationalen Versand kleinerer Waren. Gleichzeitig wird das Höchstgewicht der Päckchen auf 1 kg beschränkt.

Auch im internationalen Versand vereinfacht die Deutsche Post die Produkte. Der Großbrief International wird erweitert und kann künftig Sendungen bis zu drei Zentimeter Höhe und einem Kilogramm Gewicht aufnehmen. Zudem führt die Deutsche Post ein neues Produkt „Midibrief International" ein, der preislich günstiger als der Großbrief International ist und mit dem der Versand von Dokumenten bis 500 g möglich bleibt.

Alle Änderungen zu Preisen und Produkten unter: www.deutschepost.de/2027

**– Ende –**

Sie finden die Pressemitteilung zum Download sowie weiterführende Informationen unter group.dhl.com/pressemitteilungen

**Medienkontakt**
DHL Group
Media Relations
Alexander Edenhofer
Tel.: +49 228 182-9944
E-Mail: pressestelle@dhl.com
Im Internet: group.dhl.com/presse

***Diese Kontaktdaten gelten ausschließlich für Medienanfragen.***
***Bei Fragen zu einzelnen Sendungen oder Dienstleistungen von Deutsche Post und DHL hilft der Kundenservice unter der Telefonnummer 0228 / 4 333 112.***

# Pressemitteilung

**Post & Paket Deutschland** ist ein Unternehmensbereich der DHL Group mit rund 182.000 Beschäftigten. Kerngeschäft ist das nationale Brief- und Paketgeschäft – also das Transportieren, Sortieren und Zustellen von Briefen und Paketen. Sein umfangreiches Angebot an Dienstleistungen und Produkten vertreibt Post & Paket Deutschland unter den beiden starken Marken **Deutsche Post** und **DHL**.

Mit seinen beiden Marken **Deutsche Post** und **DHL** ist Post & Paket Deutschland der größte Postdienstleister Europas, Marktführer im deutschen Brief- und Paketmarkt, Dienstleister erster Wahl für Versender- und Empfängerkunden sowie Betreiber des größten Paketautomaten-Netzes (Packstationen und Poststationen) in Deutschland. In seiner Branche ist Post & Paket Deutschland Vorreiter im Bereich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.

**DHL Group** erzielte als Konzern 2025 einen Umsatz von rund 82,9 Milliarden Euro. Mit Investitionen in grüne Technologien sowie dem Engagement für Gesellschaft und Umwelt leistet der Konzern einen positiven Beitrag. Bis 2050 strebt DHL Group die netto Null-Emissionen-Logistik an.

## NEU: Übersicht der neuen Entgelte für die Basisprodukte Brief

| Produktformat | Bis 31.12.2026 | Ab 01.01.2027[1] |
|---|---|---|
|  **Postkarte** | 0,95 € | 1,15 € |
|  **Standardbrief** | 0,95 € | 1,15 € |
| **Kompaktbrief** | 1,10 € | 1,25 € |
|  **Großbrief** | 1,80 € | 2,35 € |
| **Maxibrief** | 2,90 € | 5,00 € |

## UNVERÄNDERT: Entgelte für Zusatzleistungen

| | | |
|---|---|---|
| **Einschreiben** | +2,65 €[2] | unverändert |
|  **Einschreiben Einwurf** | +2,35 €[2] | unverändert |
| **Einschreiben Rückschein** | +4,85 €[2] | unverändert |

[1] vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur | [2] Aufpreis zum Basisporto

# Entgelte[1)] nach Abzug des Teilleistungsrabattes Basis ab dem 1. Januar 2027

Vorbehaltlich der Genehmigung der BNetzA

| Bundesweiter Versand (Teilleistungen Basis BZA) | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Sendungsmenge** | **Standardbrief** | | **Kompaktbrief** | | **Großbrief** | | **Maxibrief** | | **Postkarte** | |
| | Rabatt | Nettoentgelt | Rabatt | Nettoentgelt | Rabatt | Nettoentgelt | Rabatt | Nettoentgelt | Rabatt | Nettoentgelt |
| 500 bis 1.000 Stück | | | | | 26% | 1,739 € | 17% | 4,150 € | | |
| 1.001 bis 2.000 Stück | | | | | 29% | 1,669 € | 19% | 4,050 € | | |
| 2.001 bis 3.000 Stück | | | | | 32% | 1,598 € | 23% | 3,850 € | | |
| 3.001 bis 4.000 Stück | | | | | 36% | 1,504 € | 27% | 3,650 € | | |
| 4.001 bis 4.999 Stück | | | | | 40% | 1,410 € | 31% | 3,450 € | | |
| 5.000 bis 10.000 Stück | 35% | 0,748 € | 27% | 0,913 € | 40% | 1,410 € | 31% | 3,450 € | 35% | 0,748 € |
| 10.001 bis 15.000 Stück | 37% | 0,725 € | 30% | 0,875 € | 40% | 1,410 € | 31% | 3,450 € | 37% | 0,725 € |
| 15.001 bis 20.000 Stück | 41% | 0,679 € | 33% | 0,838 € | 40% | 1,410 € | 31% | 3,450 € | 41% | 0,679 € |
| 20.001 bis 25.000 Stück | 44% | 0,644 € | 37% | 0,788 € | 40% | 1,410 € | 31% | 3,450 € | 44% | 0,644 € |
| ab 25.001 Stück | 48% | 0,598 € | 40% | 0,750 € | 40% | 1,410 € | 31% | 3,450 € | 48% | 0,598 € |
| **Regionaler Versand (Teilleistungen Basis BZE)** | | | | | | | | | | |
| 100 bis 249 Stück | | | | | 43% | 1,340 € | 34% | 3,300 € | | |
| ab 250 Stück | 51% | 0,564 € | 43% | 0,713 € | 43% | 1,340 € | 34% | 3,300 € | 51% | 0,564 € |

1) Mit 1% AFM/DV-Rabatt; nach UStG umsatzsteuerpflichtig; Preise auf drei Dezimalstellen gerundet
Grundlage für Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag

# Entgelte[1)] nach Abzug des Teilleistungsrabattes ID ab dem 1. Januar 2027

Vorbehaltlich der Genehmigung der BNetzA

| Bundesweiter Versand (Teilleistungen ID BZA) | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Sendungsmenge** | **Standardbrief** | | **Kompaktbrief** | | **Großbrief** | | **Maxibrief** | | **Postkarte** | |
| | Rabatte | Nettoentgelt | Rabatte | Nettoentgelt | Rabatte | Nettoentgelt | Rabatte | Nettoentgelt | Rabatte | Nettoentgelt |
| 500 bis 1.000 Stück | | | | | 28% | 1,692 € | 20% | 4,000 € | | |
| 1.001 bis 2.000 Stück | | | | | 31% | 1,622 € | 22% | 3,900 € | | |
| 2.001 bis 3.000 Stück | | | | | 34% | 1,551 € | 26% | 3,700 € | | |
| 3.001 bis 4.000 Stück | | | | | 38% | 1,457 € | 30% | 3,500 € | | |
| 4.001 bis 4.999 Stück | | | | | 42% | 1,363 € | 34% | 3,300 € | | |
| 5.000 bis 10.000 Stück | 38% | 0,713 € | 30% | 0,875 € | 42% | 1,363 € | 34% | 3,300 € | 38% | 0,713 € |
| 10.001 bis 15.000 Stück | 40% | 0,690 € | 33% | 0,838 € | 42% | 1,363 € | 34% | 3,300 € | 40% | 0,690 € |
| 15.001 bis 20.000 Stück | 44% | 0,644 € | 36% | 0,800 € | 42% | 1,363 € | 34% | 3,300 € | 44% | 0,644 € |
| 20.001 bis 25.000 Stück | 47% | 0,610 € | 40% | 0,750 € | 42% | 1,363 € | 34% | 3,300 € | 47% | 0,610 € |
| ab 25.001 Stück | 51% | 0,564 € | 43% | 0,713 € | 42% | 1,363 € | 34% | 3,300 € | 51% | 0,564 € |
| **Regionaler Versand (Teilleistungen ID BZE)** | | | | | | | | | | |
| 100 bis 249 Stück | | | | | 45% | 1,293 € | 37% | 3,150 € | | |
| ab 250 Stück | 54% | 0,529 € | 46% | 0,675 € | 45% | 1,293 € | 37% | 3,150 € | 54% | 0,529 € |

1) Mit 1% AFM/DV-Rabatt; nach UStG umsatzsteuerpflichtig; Preise auf drei Dezimalstellen gerundet
Grundlage für Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag

UNCLASSIFIED (PUBLIC)

# Entgelte[1)] nach Abzug des Teilleistungsrabattes E+1 ab dem 1. Januar 2027

Vorbehaltlich der Genehmigung der BNetzA

| Bundesweiter Versand (Teilleistungen E+1 BZA) | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Sendungsmenge** | **Standardbrief** | | **Kompaktbrief** | | **Großbrief** | | **Maxibrief** | | **Postkarte** | |
| | Rabatte | Nettoentgelt | Rabatte | Nettoentgelt | Rabatte | Nettoentgelt | Rabatte | Nettoentgelt | Rabatte | Nettoentgelt |
| 500 bis 1.000 Stück | | | | | 2% | 2,303 € | 2% | 4,900 € | | |
| 1.001 bis 2.000 Stück | | | | | 5% | 2,233 € | 4% | 4,800 € | | |
| 2.001 bis 3.000 Stück | | | | | 8% | 2,162 € | 8% | 4,600 € | | |
| 3.001 bis 4.000 Stück | | | | | 12% | 2,068 € | 12% | 4,400 € | | |
| 4.001 bis 4.999 Stück | | | | | 16% | 1,974 € | 16% | 4,200 € | | |
| 5.000 bis 10.000 Stück | 6% | 1,081 € | 9% | 1,138 € | 16% | 1,974 € | 16% | 4,200 € | 6% | 1,081 € |
| 10.001 bis 15.000 Stück | 8% | 1,058 € | 12% | 1,100 € | 16% | 1,974 € | 16% | 4,200 € | 8% | 1,058 € |
| 15.001 bis 20.000 Stück | 12% | 1,012 € | 15% | 1,063 € | 16% | 1,974 € | 16% | 4,200 € | 12% | 1,012 € |
| 20.001 bis 25.000 Stück | 15% | 0,978 € | 19% | 1,013 € | 16% | 1,974 € | 16% | 4,200 € | 15% | 0,978 € |
| ab 25.001 Stück | 19% | 0,932 € | 22% | 0,975 € | 16% | 1,974 € | 16% | 4,200 € | 19% | 0,932 € |
| **Regionaler Versand (Teilleistungen E+1 BZE)** | | | | | | | | | | |
| 100 bis 249 Stück | | | | | 19% | 1,904 € | 19% | 4,050 € | | |
| ab 250 Stück | 22% | 0,897 € | 25% | 0,938 € | 19% | 1,904 € | 19% | 4,050 € | 22% | 0,897 € |

1) Mit 1% AFM/DV-Rabatt; nach UStG umsatzsteuerpflichtig; Preise auf drei Dezimalstellen gerundet
Grundlage für Einstufung der Rabattstufe BZA ist jeweils die Gesamtmenge eines Basisproduktes je Teilleistungsauftrag